

17. Mitteilungsblatt Nr. 21

Mitteilungsblatt der
Medizinische Universität Wien
Studienjahr 2015/2016
17. Stück; Nr. 21

SATZUNG

Novellierung der Satzung der Medizinischen
Universität Wien

21. Novellierung der Satzung der Medizinischen Universität Wien

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 18. 3. 2016 folgende Änderungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien beschlossen (Eine **konsolidierte Fassung der Satzung** der Medizinischen Universität Wien finden Sie auf der Homepage unter www.meduniwien.ac.at):

Änderungen im gesamten Text der Satzung

Der Ausdruck „UG 2002“ wird im gesamten Text der Satzung durch den Ausdruck „UG“ ersetzt.

Änderung der Präambel

Der letzte Satz entfällt.

Änderung des I. Abschnitts der Satzung

1. Der bisherige § 2 wird zu § 2 Abs. 1 und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Dem Universitätsrat haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 20a Abs. 2 UG). Sowohl der Senat als auch die Bundesregierung haben diese Quote bei der Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats zu beachten (§ 20a Abs. 3).“

2. § 4 lautet:

„Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit 1. März des betreffenden Jahres. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitgliedes ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird (§ 21 Abs. 8 UG).

3. In § 5 Abs. 2 und 3 wird jeweils der Ausdruck „der Vorsitzende“ durch den Ausdruck „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 und 4 wird jeweils der Ausdruck „der Wahlleiter“ durch den Ausdruck „die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „jeder Kandidat“ durch den Ausdruck „jede Kandidatin oder jeder Kandidat“ ersetzt.

5a. In § 6 Abs. 3 wird jeweils der Ausdruck „jener Kandidat“ durch den Ausdruck „jene Kandidatin oder jener Kandidat“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck „den zuständigen Bundesminister“ durch den Ausdruck „die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

6a. § 7 Abs. 3 lautet:

„Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.“

7. Die §§ 8 bis 18 samt Überschriften (3. Wahl des Rektors und 4. Wahl der Vizerektoren) entfallen.

8. Die Überschrift „5. Wahl der Mitglieder des Senats“ wird durch die Überschrift „3. Wahl der Mitglieder des Senats“ ersetzt.

9. Die bisherige Nummerierung der §§ 19 bis 35 wird durch die Nummerierung §§ 9 bis 25 ersetzt.

9a. Dem neu nummerierten § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dem Senat haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 20a Abs. 2 UG).“

9b. Im neu nummerierten § 12 Abs. 3 wird der Ausdruck „Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999“ durch den Ausdruck „HSG 2014“ ersetzt.

9c. Im neu nummerierten § 13 Abs. 3 wird der Ausdruck „Wahlkommission“ durch den Ausdruck „Wahlkommissionen“ und der Ausdruck „des“ durch den Ausdruck „der“ ersetzt.

9d. Im neu nummerierten § 15 wird der Ausdruck „drei Wochen“ durch den Ausdruck „fünf Wochen“ ersetzt.

10. Im neu nummerierten § 16 Abs. 1 wird der Ausdruck „Den“ durch den Ausdruck „Der oder dem jeweiligen“ ersetzt.

11. Im neu nummerierten § 17 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „mindestens 40 vH Wahlwerberinnen“ durch den Ausdruck „mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle (Abs. 3)“ ersetzt.

11a. Im neu nummerierten § 17 Abs. 2 Z 3 wird nach dem Ausdruck „die“ der Ausdruck „schriftliche“ eingefügt.

12. Der neu nummerierte § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß

§ 10 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keine Einreden der Mangelhaftigkeit der Wahlvorschläge gemäß § 42 Abs. 8d UG, gilt der auf Grund dieser Wahlvorschläge gewählte Senat jedenfalls im Hinblick auf § 10 Abs. 3 als richtig zusammengesetzt (§ 20a Abs. 4 UG).

12a. Dem neu nummerierten § 17 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Sämtliche von der jeweiligen Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat einschließlich der Vorschläge für die Ersatzmitglieder sind im Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle gemäß Abs. 3 dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag Abs. 3 entspricht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Die Einrede hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen (§ 42 Abs. 8d UG).“

12b. Der neu nummerierte § 17 Abs. 5 lautet:

(5) Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren, sind aus sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte oder nicht dem Abs. 2 entsprechende Wahlvorschläge.

13. Im neu nummerierten § 18 Abs. 4 wird der Ausdruck „erschieden“ durch den Ausdruck „erschiedenen“ ersetzt.

14. Im neu nummerierten § 19 Abs. 3, 1. Satz wird der Ausdruck „Wahlwerber“ durch den Ausdruck „Wahlwerbern“ ersetzt.

15. Die Überschrift „6. Wahl der Vorsitzenden von Kollegialorganen“ wird durch die Überschrift „4. Wahl der Vorsitzenden von Kollegialorganen“ ersetzt.

15a. Die Überschrift „7. Wahl der Vertretung der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG“ wird durch die Überschrift „5. Wahl der Vertretung der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG“ ersetzt.

16. In den neu nummerierten §§ 21 bis 24 werden die Ausdrücke „Vorsitzender“, „Stellvertreter“, „Kandidat“ und „Wahlleiter“ jeweils um die weibliche Form ergänzt.

17. Im neu nummerierten § 25 Abs. 2, 5 und 6 wird der Ausdruck „§ 20 Abs. 1 Z 2“ durch den Ausdruck „§ 10 Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

18. Im neu nummerierten § 25 Abs. 5 wird der Ausdruck „gemäß § 27“ durch den Ausdruck „gemäß § 17“ sowie das Zitat „§§ 26 und 27“ durch das Zitat „§§ 16 und 17“ ersetzt.

19. Im neu nummerierten § 25 Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 28“ durch den Ausdruck „§ 18“ ersetzt.

20. Im neu nummerierten § 25 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 28 und § 29“ durch den Ausdruck „§ 18 und § 19“ ersetzt.

Änderung des II. Abschnitts der Satzung

1. In den §§ 1 bis 19 werden die Ausdrücke „Teilnehmer“, „Leiter“, „Curriculumdirektor“, „Stellvertreter“, „Prüfer“, „Studierender“, „Vorsitzender“, „Betreuer“, „Mitarbeiter“, „Vertreter“, „Universitätsangehöriger“, „Gutachter“, „Dissertant“ sowie „Antragsteller“ jeweils um die weibliche Form ergänzt.

2. In § 1 Abs. 1 lautet:

„Neue Studien dürfen vom Rektorat nur als Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudien eingerichtet werden (§ 54 Abs. 2 UG)“.

3. § 1 Abs. 2 lautet:

„Studien sind vom Rektorat einzurichten und aufzulassen.“

4. § 2 Abs. 3 lautet:

„Das Curriculum ist vor der Beschlussfassung dem Rektorat und dem Universitätsrat gemeinsam mit den Ausführungen über dessen finanzielle Auswirkungen und Budgetierung (Budgetplan) zur Stellungnahme zuzuleiten. Das Rektorat hat nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Z 12 UG ein Curriculum bzw. die Änderung eines Curriculums zu untersagen.“

5. § 2 Abs. 4 wird aufgehoben und § 2 Abs. 5 wird zu § 2 Abs. 4.

6. § 3 Abs. 1 lautet:

„Im Curriculum für das humanmedizinische Studium ist das Ausmaß der Pflichtfamulatur festzulegen.“

7. In § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „und haben den diesbezüglichen Richtlinien des Rektorats zu entsprechen“ ersatzlos gestrichen.

8. § 4 Abs. 3 lautet:

„Das Rektorat hat eine Überprüfung des Vorschlags vorzunehmen und über die Einrichtung des Universitätslehrgangs zu entscheiden.“

9. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Voraussetzungen für die Entscheidung des Rektorats über die Einrichtung und Weiterführung des Universitätslehrgangs sind insbesondere, dass:

1. die Ziele und Ausrichtung des Universitätslehrgangs dem Leitbild und den grundlegenden Zielen der Medizinischen Universität Wien nicht widersprechen,
2. der Universitätslehrgang dem Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien nicht widerspricht,
3. ein entsprechender Bedarf an dem Universitätslehrgang besteht und
4. die Durchführung des Universitätslehrgangs zumindest kostendeckend erfolgt.“

10. In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „von der zuständigen Curriculumkommission“ durch den Ausdruck „vom Rektorat“ ersetzt.

11. Die Überschrift von § 7 lautet:

„Erlassung von Curricula.“

12. § 7 Abs. 1 lautet:

„Das Curriculum ist vom Senat zu erlassen und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren. Die Geltungsdauer des Curriculums kann auch befristet werden. Das Curriculum ist vor der Beschlussfassung dem Rektorat zur Stellungnahme zuzuleiten. Das Rektorat hat nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Z 12 UG ein Curriculum bzw. die Änderung eines Curriculums zu untersagen.“

13. § 7 Abs. 2 entfällt.

14. § 7 Abs. 3 wird zu § 7 Abs. 2.

15. In § 9 Abs. 3 wird nach dem Wort „Bezeichnung“ die Wortfolge „gemäß Abs. 2“ eingefügt.

16. § 13 Abs. 1 Z 3 bis 7 lautet wie folgt:

3. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres,
4. Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige,
5. länger dauernde Erkrankung,
6. Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder
7. Betreuung eines chronisch Kranken oder Menschen mit Behinderung.“

17. In § 14 Abs. 4 wird nach dem Wort „können“ die Wortfolge „unbeschadet der Bestimmung des § 17“ eingefügt.

18. In § 15 Abs. 1a lautet der Klammerausdruck „(Abs. 1 bis 9)“.

19. In § 17a Abs. 2 wird nach der Wortfolge „oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind“ das Wort „nach Maßgabe der Richtlinien für Diplomarbeitsbetreuerinnen und Diplomarbeitsbetreuer, die auf Vorschlag der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors von der Curriculumkommission beschlossen werden.“ eingefügt.

20. § 17a Abs. 3 lautet:

„Der Curriculumdirektor oder die Curriculumdirektorin ist darüber hinaus berechtigt, bei Bedarf wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG) mit absolviertem Doktorats- oder Diplomstudium und entsprechender fachlicher Qualifikation mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten zu betrauen.“

21. § 17a Abs. 6 lautet:

„Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema der Diplomarbeit der Curriculumdirektorin oder dem Curriculumdirektor vorzuschlagen und nach positiver Stellungnahme zu bearbeiten. Das Thema kann frei (Abs. 4) oder aus einer Anzahl an Vorschlägen (Themenlisten) gewählt werden. Die Themenlisten werden einmal jährlich mit den VertreterInnen des jeweiligen Fachbereichs nach Maßgabe der Zahl der in der jeweiligen Organisationseinheit zur Verfügung stehenden Universitätsangehörigen mit *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation erstellt und im Internet veröffentlicht (Projektstudienbörse). Die Möglichkeit der Durchführbarkeit einer Diplomarbeit an einer bestimmten Organisationseinheit ist durch den Leiter der betreffenden Organisationseinheit vor Beginn zu bestätigen. Dabei ist hinsichtlich des Erfordernisses der Verwendung von Geld- oder Sachmitteln auf § 81 Abs. 3, 2. Satz UG Bedacht zu nehmen.“

22. In § 17a Abs. 7 wird nach der Wortfolge „und den Betreuer der Diplomarbeit“ die Wortfolge „unter Vorlage einer ausführlichen Beschreibung des geplanten Vorhabens“ eingefügt.

23. In § 17a Abs. 8 werden das Wort „bescheidmäßig“ durch das Wort „schriftlich“ und das Wort „zur“ durch das Wort „vor“ ersetzt.

23a. In § 17a Abs. 10 und § 17b Abs. 11 wird das Wort „Wissenschaften“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.

24. In § 17b Abs. 2 wird nach der Wortfolge „oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind“ das Wort „nach Maßgabe der Richtlinien für DissertationsbetreuerInnen, die auf Vorschlag der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors von der Curriculumkommission beschlossen werden.“ eingefügt.

25. In § 17b Abs. 4 wird die Wortfolge „nach Möglichkeit“ durch den Ausdruck „grundsätzlich“ ersetzt.

26. § 17b Abs. 8 lautet:

„Dissertationsprojekte sind grundsätzlich in Anlehnung an begutachtete Forschungsprojekte abzuwickeln. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung eines Dissertationsprojekts unabhängig von bewilligten Forschungsprojekten beantragt werden. In diesem Fall hat die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor einen oder mehrere Gutachterinnen oder Gutachter zu beauftragen, die die Eignung und Qualität des gewählten Themas als Dissertationsthema zu beurteilen haben. Das Urteil der Gutachterinnen oder Gutachter bildet dann die Grundlage der Entscheidung über die Annahme von Thema und Betreuerin oder Betreuer.“

27. In § 17b Abs. 9 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

28. In § 17b Abs. 11 wird die Wortfolge „wahlweise in Deutsch oder Englisch“ durch die Wortfolge „grundsätzlich in Englisch“ ersetzt.

29. In § 17b Abs. 12 wird der Ausdruck „des Dissertationskomitees“ durch den Ausdruck „der Medizinischen Universität Wien“ ersetzt.

30. § 17b Abs. 13 wird zu § 17b Abs. 14.

31. § 17b Abs. 14 wird zu § 17b Abs. 15.

32. § 17b Abs. 15 wird zu § 17b Abs. 16.

33. § 17b Abs. 16 wird zu § 17b Abs. 17.

34. § 17b Abs. 13 lautet:

„Stellt eine Gutachterin oder ein Gutachter in der Dissertation Mängel fest, welche die Beurteilung wesentlich beeinträchtigen, so ist der oder dem Studierenden eine Möglichkeit zur Beseitigung dieser Mängel einzuräumen und die revidierte Dissertation der Gutachterin oder dem Gutachter nochmals zur Begutachtung vorzulegen.“

Änderung des III. Abschnitts der Satzung

1. In den §§ 1 bis 16 werden die Ausdrücke „Curriculumdirektor“, „Curriculumkoordinator“, „Stellvertreter“, „Leiter“, „Prüfer“ sowie „Vertreter“ jeweils um die weibliche Form ergänzt.

2. In § 1 Abs. 1 ist nach der Wortfolge „venia docendi“ die Wortfolge „oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation“ einzufügen.

3. In § 1 Abs. 3 ist vor dem Wort „Curriculumdirektor“ der Klammerausdruck „[stellvertretenden]“ einzufügen.

4. § 3a entfällt.

5. In § 5 Abs. 1 ist die Wortfolge „Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertation (§ 85 UG 2002)“ zu streichen.

6. Nach § 7a wird folgender § 7b samt Überschrift eingefügt:
„Abberufung und Rücktritt von CurriculumdirektorInnen und deren StellvertreterInnen“

§ 7b. (1) Die (stellvertretende) Curriculumdirektorin oder der (stellvertretende) Curriculumdirektor kann während ihrer oder seiner Funktionsperiode vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden.

(2) Die (stellvertretende) Curriculumdirektorin oder der (stellvertretende) Curriculumdirektor kann während ihrer oder seiner Funktionsperiode jederzeit ihren oder seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem für Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats abzugeben. Das Rektorat hat für den Rest der Funktionsperiode nach Anhörung des Senats eine (stellvertretende) Curriculumdirektorin oder einen (stellvertretenden) Curriculumdirektor zu bestellen.“

7. § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 7b Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

8. § 14 Abs. 3 entfällt.

Änderung des IV. Abschnitts der Satzung

1. In den §§ 1 bis 25 werden die Ausdrücke „Universitätsprofessoren“, „Universitätsdozenten“, „Mitarbeiter“, „Curriculumdirektor“, „Leiter“, „Vorsitzender“, „Sicherheitsbeauftragter“ und „Stellvertreter“ jeweils um die weibliche Form ergänzt.

2. In § 3 Abs. 1 und 2, in § 4 Abs. 1 und 2 sowie in § 12 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Ausdruck „Universitätsprofessoren“ die Wortfolge „einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben“ und nach dem Ausdruck „Lehrbetrieb“ die Wortfolge „einschließlich Ärztinnen und Ärzten in Facharztausbildung“ eingefügt.

2a. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „venia docendi“ der Ausdruck „oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation“ ergänzt.

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Curriculumkommission haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 20a Abs. 2 UG). § 42 Abs. 8a UG ist anzuwenden.“

4. § 5 Abs. 1 lautet:

„Die Curriculumkommissionen haben vor Beschlüssen über die Erlassung und Änderung von Curricula die zuständige Curriculumdirektorin oder den zuständigen Curriculumdirektor einzuladen. Darüber hinaus können die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, Fachvertreterinnen oder Fachvertreter und sonstige Auskunftspersonen zu Beratungen beigezogen werden.“

5. Vor § 8 wird die Überschrift „Vorsitzender“ durch die Überschrift „Vorsitzende/Vorsitzender“ ersetzt.

6. In § 8 wird der Ausdruck „§§ 29ff der Wahlordnung“ durch den Ausdruck „§§ 19ff der Wahlordnung“ ersetzt.

6a. In § 9 wird nach dem Ausdruck „Geschäftsordnung“ der Ausdruck „dieser Satzung“ eingefügt.

7. § 12 Abs. 1 lautet:

„Der vom Senat einzurichtenden Senatskommission gehören insgesamt 13 Mitglieder an:

- Sechs Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;
- Drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung;

- Drei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden;
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.“

8. Dem § 12 wird ein Abs.4 angefügt:

„(4) Der Senatskommission haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 20a Abs. 2 UG). § 42 Abs. 8a UG ist anzuwenden.“

9. § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Senatskommission ihre Funktion vorübergehend weiter aus.“

10. In § 14 wird der Klammerausdruck „[§ 28 der Wahlordnung]“ durch den Klammerausdruck „[§ 18 der Wahlordnung]“ ersetzt.

11. Vor § 15 wird die Überschrift „Vorsitzender“ durch die Überschrift „Vorsitzende/Vorsitzender“ ersetzt.

12. In § 15 wird der Ausdruck „§§ 29ff der Wahlordnung“ durch den Ausdruck „§§ 19ff der Wahlordnung“ ersetzt.

13. In § 19 Abs. 2 wird der Einleitungssatz durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Ethikkommission haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 20a Abs. 2 UG). Sie setzt sich jedenfalls aus folgenden Mitgliedern zusammen:“.

13a. Vor § 20 wird die Überschrift „Vorsitzender“ durch die Überschrift „Vorsitzende/Vorsitzender“ ersetzt.

14. In § 20 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wobei zumindest eine dieser drei Personen weiblich sein muss.“

15. In § 23 wird der Klammerausdruck „[§ 28 der Wahlordnung]“ durch den Klammerausdruck „[§ 18 der Wahlordnung]“ ersetzt.

Änderung des V. Abschnitts der Satzung

1. § 1 lautet:

„§ 1. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist gemäß § 25 Abs. 1 Z 18 UG vom Senat nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 UG einzurichten.“

2. In § 2 wird nach dem Ausdruck „Universitätsprofessoren“ die Wortfolge „einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben“ und nach dem Ausdruck „Lehrbetrieb“ die Wortfolge „einschließlich Ärztinnen und Ärzten in Facharztausbildung“ eingefügt.

3. In § 5 Abs. 4 wird das Zitat „§§ 1 und 23 bis 29“ durch das Zitat „§§ 1 und 13 bis 19“ ersetzt.

4. In § 7 werden der Ausdruck „für den Frauenförderungsplan § 11a Abs. 1 B-GLBG“ durch den Ausdruck „für Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan gemäß § 20b UG“ und das Klammerzitat „[§ 44 UG 2002]“ durch das Klammerzitat „[§ 19 Abs. 1 Z 6 iVm. § 44 UG]“ ersetzt.

Änderung des VI. Abschnitts der Satzung

1. In den §§ 1 bis 25 werden die Ausdrücke „Leiter“, „Rektor“ sowie „Universitätsangehöriger“ jeweils um die weibliche Form ergänzt.

Änderung des VII. Abschnitts der Satzung

1. In den §§ 1 bis 14 werden die Ausdrücke „Vorsitzender“, „Stellvertreter“, „Rektor“, „Vizekanzler“, „Schriftführer“, sowie „Antragsteller“ jeweils um die weibliche Form ergänzt.

2. In § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 29ff der Wahlordnung“ durch den Ausdruck „§§ 19ff der Wahlordnung“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 lautet: „Ein Mitglied des Kollegialorgans kann seine Stimme bei zeitweiliger Verhinderung einem anderen Mitglied jener Gruppe (§ 94 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 3 UG), für das es in der Sitzung anwesend ist, übertragen.“

3a. In § 5 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „die Sitzung“ und in Abs. 3 nach der Wortfolge „der Abstimmung“ jeweils der Ausdruck „jedenfalls“ ergänzt.

3b. § 5 Abs. 3 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.“

3c. § 7 Abs. 4 wird um folgende lit. d ergänzt:
„d) Beschluss der Tagesordnung.“

3d. In § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge „Vor oder in der Sitzung“ durch die Wortfolge „Vor Beschluss der Tagesordnung (Abs. 4 lit. d)“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 2 lautet:

„Stimmen mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, Ersatzmitglieder und der durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder (Gesamtzahl der abgebbaren Stimmen) für den Antrag, so gilt er, soweit im UG oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als beschlossen.“

5. In § 10 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird“ durch den Ausdruck „eine geheime Abstimmung verlangt wird“ ersetzt.

6. In § 11 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „dem Umlaufbeschluss“ durch den Ausdruck „der Durchführung der Abstimmung mit Umlaufbeschluss“ ersetzt.

6a. In § 11 Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck „in der nächsten Sitzung“ durch den Ausdruck „unverzüglich“ ersetzt.

Änderung des VIII. Abschnitts der Satzung

1. In den §§ 1 bis 11 werden die Ausdrücke „Leiter“, „Curriculumdirektor“, „Curriculumkoordinator“, „Mitarbeiter“, „Patienten“, „Facharzt“, „Universitätsprofessoren“, „Universitätsdozenten“ sowie „Ärzte“ jeweils um die weibliche Form ergänzt.

2. In § 4 lit. d wird der Ausdruck „internationale“ durch den Ausdruck „internationaler“ Mobilität ergänzt.

Änderung des IX. Abschnitts der Satzung

1. In § 1 entfällt der Ausdruck „(MUW)“.

2. In § 2 Z 3 entfallen die Ausdrücke „e) Scientist of the Year, f) Teacher of the Year, g) Jahrespreis“.

3. § 2 Z 4 wird zu § 2 Z 6.

4. § 2 Z 4 lautet:

„4. Für Personen(gruppen), Institutionen und Schicksalsgemeinschaften:
Sammelweis-Medaille“

5. § 2 Z 5 lautet:

„5. Für besondere Verdienste von Personen, unabhängig davon, ob sie der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben: Ehrennadel“

6. In § 3 2. Satz wird folgender Halbsatz angefügt:

„und nicht der Medizinischen Universität Wien angehört (maximal 1 Ehrung/Jahr).“

7. In § 4 1. Satz wird der Ausdruck „Persönlichkeiten“ durch den Ausdruck „Personen“ ersetzt. Der Ausdruck „wissenschaftlichen“ entfällt.

8. In § 4 2. Satz entfällt der Ausdruck „in Wissenschaft und Lehre“. Dem 2. Satz wird folgender Wortlaut angefügt:
„(maximal 2 Ehrungen/Jahr).“

9. In § 5 wird der Ausdruck „Ausstattung“ durch den Ausdruck „Entwicklung“ ersetzt. Die Wortfolge „oder deren Verdienste sich langfristig auswirken“ entfällt. Dem § 5 wird folgende Wortfolge hinzugefügt:
„(maximal 2 Ehrungen/Jahr)“.

10. In § 6 wird vor dem Ausdruck „Ehrenzeichen“ der Ausdruck „Großes“ angefügt.

11. § 9 lautet:

„Sammelweis-Medaille:

Die Medizinische Universität Wien kann als Ausdruck des Respekts und der Würdigung von individuellen, aber auch kollektiven Schicksalen und Lebenswerken, aber auch zur Würdigung des Engagements für humanitäre Werte und Ziele von gesellschafts- und gesundheitspolitisch herausragender Bedeutung, die Sammelweis-Medaille verleihen.“

12. § 10 lautet:

„Ehrennadel:

Die Medizinische Universität Wien kann eine Ehrennadel an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Medizinische Universität Wien erworben haben.“

13. Die §§ 11 und 14 und 15 entfallen.

14. Die bisherige Nummerierung der §§ 11 – 16 wird durch die Nummerierung §§ 10 – 13 ersetzt.

15. Der neu nummerierte § 11 lautet:

„Die Verleihung akademischer Ehrungen gemäß § 2 Z 1 bis 5 erfolgt durch das Rektorat.“

16. Der neu nummerierte § 12 lautet:

„Ehrungen gemäß § 2 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a) bis c) und Z 4 erfolgen auf Vorschlag des Senats. Die Nominierungen sind in schriftlicher Form bis 30. September des laufenden Kalenderjahres beim Senat einzubringen und an das Büro der Universitätsleitung zu übermitteln. Die Nominierungen sind für das Jahr der Einreichung gültig. Sie haben jedenfalls zu enthalten:

- a) ein Curriculum Vitae der/des Vorgeschlagenen (sofern es sich um eine physische Person handelt),
- b) eine Begründung unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 7 und 9,
- c) eine Kostenabschätzung sowie einen Vorschlag, wer für diese Kosten aufkommen soll,
- d) eine Darstellung der Öffentlichkeitswirksamkeit der Ehrung und
- e) einen Vorschlag über die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.“

17. Im neu nummerierten § 13 entfällt der Ausdruck „und Ehrenzeichen“.

Änderung des XI. Abschnitts der Satzung

1. In den §§ 1 bis 5 wird der Ausdruck „Leiter“ um die weibliche Form ergänzt.

2. In § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck „bm:bwk“ durch den Ausdruck „zuständigen Bundesministerium“ ersetzt.

Der Vorsitzende des Senats
Michael Gnant

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.